

**Alles hat seine Zeit.
Es gibt eine Zeit der Stille,
eine Zeit des Schmerzes und der Trauer,
aber auch eine Zeit der dankbaren Erinnerung.**

Was im Trauerfall zu tun ist

I. Sterbefallanzeige:

Für die Beurkundung eines Sterbefalles ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Der Sterbefall ist spätestens an dem Todestag folgenden Werktag dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen.

In das Sterbebuch werden eingetragen

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und Wohnort, Ort und Tag der Geburt sowie im Falle des Einverständnisses des Anzeigenden seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, dass der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes,
4. Vor- und Familienname des Anzeigenden, sein Beruf und Wohnort.

Für die Angaben wird eine Abstammungsurkunde, Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus den Familienbuch sowie der Leichenschauschein benötigt.

Der Verstorbene darf nur bestattet werden, nachdem der Standesbeamte den Sterbefall in das Sterbebuch eingetragen hat.

Eine Sterbeurkunde kostet 7,00 €. Für jede weitere Urkunde, die Hälfte der Gebühr.

Ein Grab ist nicht nur letzte Ruhestätte, sondern vor allem auch Zeichen lebendiger Erinnerung. Ort des Zwiegesprächs mit Angehörigen und Freunden, lange über den Tod hinaus. Dabei ist die Grabgestaltung in ihrer Gesamtheit sichtbarer Ausdruck für unvergängliche Wertschätzung und die enge Verbindung zum Verstorbenen.

II. Bestattung:

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt dem Magistrat der Stadt Lindenfels im folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lindenfels waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten.

Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Person nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Gräber werden nur durch die von der Friedhofsverwaltung Beauftragten ausgehoben und wieder zugefüllt. Sofern bereits eine Grabstätte vorhanden ist, haben die Angehörigen dafür zu

sorgen, dass die Einfassung und der Grabstein entfernt werden, damit der Aushub vorgenommen werden kann.

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 25 Jahre. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Die Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlage auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gräber sind innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Bestattung herzurichten. Zur Bepflanzung der Gräber sollen nur solche Gewächse verwendet werden, die benachbarte Gräber und Wege nicht nachteilig beeinflussen. Das Setzen von Bäumen ist unzulässig. Grabbeete dürfen nur bis 20 cm hoch sein. Abgestorbene Pflanzen, verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

III. Bestattungsgebühren (Laufzeit 25 Jahre):

Einzelgrab: 664,68 €

Doppelgrab: 1.329,36 €

Für jede weitere Grabstelle: 664,68€

Urnenstelle in einer Urnenwand auf dem Friedhof Lindenfels: 1.636,13 €

Anonyme Urnengrabstätte in der anonymen Urnenwiese : 409,03 €

Aushub für eine Erdbestattung: 460,16 €

Aushub eines Kindergrabes: 245,42 €

Aushub für eine Urnenbestattung: 127,82 €

Leichenhalle: 127,82 €

Kühlung/pro Tag: 66,47 €

Die Räumung der Grabstätte durch den Bauhof wird nach Aufwand berechnet

(§ 23 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Lindenfels).

Die Entsorgung von z.B. 1 m³ kostet 62,00 € und der Stundenlohn liegt bei 35,00 €

Friedhofsverwaltung Lindenfels, Tel.: 06255/306-70

Stand: März 2006

IV. Welche Angehörige/Freunde sollen informiert werden?

V. Welche Institutionen sollen informiert werden?

- Krankenkasse
- Deutsche Rentenversicherung Hessen
- KFZ-Versicherung
- Bank oder Sparkasse
- Lebensversicherungsgesellschaft
- Arbeitgeber/betriebliche Altersversorgung
- Zeitungsverlage (Abonnements)
- Vereine
- weitere Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht, ect.)
- Sonstige (Vermieter, Finanzamt, Steuerberater, Telefongesellschaft, etc.)

VI. Welche Bestattungsarten sind möglich?

Erdbestattung: Der Sarg wird nach der Trauerfeier auf einem Friedhof in einem Grab beigesetzt. Ein Wahlgrab, z.B. Einzel- oder Familiengrab wird von dem Betroffenen oder den Angehörigen ausgewählt. Falls bereits ein Grab vorhanden ist, müssen die Verwendbarkeit der Grabeinfassung, bzw. des Grabsteins überprüft werden.

Feuerbestattung: Grundsätzlich wird auch für jede Feuerbestattung ein Sarg benötigt. Dieser wird in der Regel nach der Trauerfeier zum Krematorium überführt. Dem Krematorium wird eine Bescheinigung zur Feuerbestattung, sowie eine Bescheinigung über eine vorhandene Grabstelle vorgelegt. Die Bescheinigungen werden beim jeweiligen Standesamt, bzw. Friedhofsverwaltung ausgestellt.

Anonyme Bestattung: Als Sonderform der Erd- und Feuerbestattung bieten die Friedhöfe die anonyme Beisetzung an. Die Beisetzungen erfolgen auf einem besonders ausgewiesenen Grabfeld. In der Regel ist eine Teilnahme an der eigentlichen Beisetzung nicht möglich. Eine anonyme Beisetzung findet auf einem nicht gekennzeichneten Gräberfeld statt, daher gibt es keine persönliche Grab- und Gedenkstätte. Anonym an dieser Bestattungsart ist lediglich die Position der Beisetzung.

Seebestattung: Bei einer Seebestattung wird die Urne im Meer beigesetzt. Dazu fährt ein Schiff auf die offene See hinaus und übergibt die Urne außerhalb der Drei-Meilen-Zone dem Meer.

VII. Das Friedhofs- und Bestattungsrecht im engeren Sinn wird in Hessen in erster Linie durch das Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FriedhG) bestimmt. Es wird durch die Verordnung über das Leichenwesen (LeichenVO) ergänzt. Als Landesrecht in Hessen sind noch die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes (DurchführungsVO FBG) und das Feuerbestattungsgesetz (FBG) bedeutend. Städte und Gemeinden haben zudem die in ihre Selbstverwaltung fallenden Aufgaben des Bestattungswesens und die Nutzung von Friedhöfen durch kommunale Satzungen geregelt.

VIII. Was soll weiterhin bedacht werden?

- Traueranzeige
- Trauerkarten/-briefe
- Trauerrede
- Musikbegleitung
- Grab für die Beerdigung räumen lassen
- Grabmal/Grabstein/Grabpflege

IX. Was man zum Erbrecht wissen sollte:

Die Erbfallregelung kann zu Lebzeit des Erblassers entweder in einer testamentarischen Verfügung individuell bestimmt werden, oder sie folgt nach der gesetzlichen Erbfolge.

Bei der gesetzlichen Erbfolge überläßt man die Aufteilung des Nachlasses den Regelungen des Gesetzgebers. Diese Regelung läßt sich per Gesetz außer Kraft setzen. Ein Testament muß bestimmte Kriterien erfüllen, um als solches rechtswirksam zu sein.

X. Die Renten wegen Todes:

Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrente sollen die finanziellen Einbußen mildern, die durch den Tod eines Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung für die Hinterbliebenen meist entsteht. Eine Witwen- und Waisenrente kann nur gezahlt werden, wenn der Verstorbene eine Mindestversicherungszeit zurückgelegt hat. Diese beträgt fünf Jahre. Man nennt sie die „allgemeine Wartezeit“.

Die Rentenarten:

- kleine bzw. große Witwen-/Witwerrente
- kleine bzw. große Witwen-/Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedenen Ehegatten
- kleine bzw. große Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten
- Erziehungsrente an geschiedenen Ehegatten bei Ehescheidung nach dem 30.06.1977 und an verwitwete Ehegatten, wenn der Ehepartner das Rentensplitting unter Ehegatten gewählt haben
- Halb- bzw. Vollwaisenrente

Das „Sterbevierteljahr“: War der verstorbene Ehegatte bereits Rentner, können Sie innerhalb von 30 Tagen nach seinem Tod unter Vorlage der Sterbeurkunde einen Vorschuss auf die Witwenrente bei der zuständigen Niederlassung des Renten-Service der Deutschen Post AG beantragen. Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich. Hat der verstorbene Ehegatte noch keine Rente bezogen, wird diese "erhöhte" Rente bereits vom Todestag bis zum Ablauf der folgenden drei Kalendermonate gezahlt. Während dieser Zeit findet keine Einkommensanrechnung statt. Die befristete Zahlung dieses Rentenbetrages soll Ihnen den finanziellen Übergang auf die veränderten Verhältnisse erleichtern. Der Antrag auf Zahlung des Vorschusses gilt zwar als Rentenanspruch, er reicht aber für eine Berechnung der Hinterbliebenenrente nicht aus. Sie sollten daher umgehend einen **formellen Rentenantrag** bei einer zuständigen Stelle beantragen.

**Deutsche Rentenversicherung Hessen, Beratungsstelle Heppenheim,
Tel.: 06252-5314, Sprechzeiten: Montag – Donnerstag 8:00 bis 12:30 Uhr
und 13:30 bis 15:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr**